

Rettungsbeihilfen: Die schnelle Hilfe?

Beitrag in der Zeitschrift Sanierung & Insolvenz der Dr. Wieselhuber & Partner GmbH, Ausgabe 2/2005

Angeschlagene und sanierungsbedürftige Unternehmen tragen im Amtsdeutsch der EU-Kommission die Bezeichnung „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS). Sofern ein Unternehmen in Schwierigkeiten gerät, dürfen Fördermaßnahmen der öffentlichen Hände zugunsten dieses Unternehmens nur noch nach den besonderen Leitlinien der EU-Kommission für Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden dürfen.

Auf die Einhaltung der Leitlinien der Kommission für Unternehmen in Schwierigkeiten und auf die Einhaltung der Vorgaben genehmigter Rettungs- und Umstrukturierungsprogramme der Länder sollte unbedingt geachtet werden. Wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden, führt dies in der Regel zur Nichtigkeit der Verträge, die zur Realisierung der Hilfestellungen abgeschlossen werden und es droht die Anordnung der Rückforderung durch die Kommission. Daher sollte bei aller Notwendigkeit einer schnellen und unverzüglichen Hilfe für Unternehmen die in Schwierigkeiten geraten sind, stets mit der gebotenen beihilferechtlichen Sorgfalt vorgegangen werden.

Ein Unternehmen ist nach Ansicht der Kommission immer dann in Schwierigkeiten,

- „bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist“ oder
- „bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist“.

Erst recht gilt dies natürlich für solche Unternehmen, und zwar unabhängig von der Unternehmensform, die die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen. Sofern die genannten nicht einschlägig sind. Darüber hinaus verwendet die Kommission noch weitere Kriterien, aus denen sich dennoch das Vorliegen eines Unternehmens in Schwierigkeiten ergeben kann. Wenn ein Unternehmen nach dem Verständnis der EU-Kommission in Schwierigkeiten ist, dann darf es nicht mehr gefördert werden. Eine Ausnahme gilt nur für die sog. Rettungsbeihilfen und die sog. Umstrukturierungsbeihilfen. Braucht ein Unternehmen die Unterstützung der öffentlichen Hand, darf nur noch in dieser Form geholfen werden.

.../2

Eine Rettungsbeihilfe ist immer nur eine vorübergehende und keine endgültige Unterstützungsmaßnahme. Sie soll das Unternehmen so lange über Wasser halten, bis ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan erstellt worden ist. Eine Rettungsbeihilfe soll die vorübergehende Stützung eines Unternehmens ermöglichen, das mit einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage beispielsweise durch akute Liquiditätsprobleme oder durch technische Insolvenz konfrontiert ist. Eine solche vorübergehende Unterstützung soll dem Unternehmen die nötige Zeit verschaffen, um die Umstände, die zu den Schwierigkeiten führten, eingehend prüfen zu können und einen angemessenen Plan zur Überwindung dieser Schwierigkeiten auszuarbeiten. Solche schnellen „ad hoc“-Beihilfen der öffentlichen Hände für Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen aber nicht für Umstrukturierungsmaßnahmen verwendet werden. Denn für Umstrukturierungen hat die EU-Kommission „andere Spielregeln“ aufgestellt als für die Soforthilfen. Daher muss immer streng zwischen der Rettungsphase und der Umstrukturierungsphase (Sanierungsphase) unterschieden werden.

Weil Hilfen in der Rettungsphase nur der vorübergehenden Sicherung des Unternehmens dienen dürfen, wäre es rechtswidrig, solche Hilfsmittel zum Zwecke der Bewahrung des Status quo einzusetzen, ohne die genannte weitergehende Zielstellung umsetzen zu wollen.

Bei den Konditionen dieser Hilfeleistungen an die zu rettenden Unternehmen verlangt die Kommission, dass z. B. die Darlehenszinsen für ein Rettungsdarlehen auf keinen Fall über den sog. Referenzzinssätzen¹ der EU – Kommission liegen dürfen.

Die Laufzeit der Rettungsbeihilfen darf einen Zeitraum von 12 Monaten nach Auszahlung des letzten Teilbetrags nicht überschreiten. Zudem muss nach 6 Monaten ein Umstrukturierungs- oder aber ein Liquidationsplan vorgelegt werden. Die dritte Alternative besteht darin, den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen, das als Rettungsdarlehen eingesetzt wurde, bereits vollständig zurückgezahlt ist oder, wenn es sich um eine Rettungsbürgschaft handelt, die Bürgschaftszusage nicht mehr besteht.

Nach den neuen Leitlinien der EU-Kommission für Unternehmen in Schwierigkeiten, die im Oktober des letzten Jahres in Kraft getreten sind, hat die EU-Kommission mit dem sog. vereinfachten Verfahren versprochen, nach Möglichkeit innerhalb eines Monats über Rettungsbeihilfen zu entscheiden, sofern diese einen Betrag von 10 Mio. € nicht übersteigen und den spezifischen Höchstbetrag einer Rettungsbeihilfe einhalten, der mittels einer von der Kommission vorgegebenen Formel zu berechnen ist.

Neben dem Einzelantrag für eine Rettungsbeihilfe bei der Kommission (dem sog. Notifizierungsverfahren) gibt es eine zweite Möglichkeit, Unternehmen die in Schwierigkeiten geraten sind, mittels Beihilfen der öffentlichen Hände zu helfen. Für kleine und mittlere Unter-

¹ Die Referenzzinssätze und eine Erläuterung zu ihrer Funktion finden sie im Internet unter: <http://www.brueggen-ra.de/pdf/AufsatzReferenzzins.pdf>

nehmen können die Länder Rettungs- und Umstrukturierungsprogramme auflegen, die die Kommission dann genehmigt, wenn die Programme den Kriterien entsprechen, die die Kommission mit ihren neuen Leitlinien von Oktober 2004 vorgegeben hat. Weil die Länder diese neuen Rettungs- und Umstrukturierungsprogramme erst durch die Kommission genehmigen lassen müssen, liegen derzeit noch keine genehmigten Programme vor. Gleichwohl sind die ersten Programme bereits veröffentlicht und in Kraft. Die Nutzung dieser Programme führt nicht zu rechtswidrigen Beihilfen, wenn diese bis zur Genehmigung der Kommission auf einem bestimmten Betrag der Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe begrenzt sind. Dieser Betrag liegt bei 100.000 € in 3 Jahren. Nach der Genehmigung dieser Programme durch die EU-Kommission können die Hilfen, die im Rahmen solcher Programme gewährt werden dürfen, selbstverständlich höher ausfallen.

/